

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 23.10.2020

Betreff: Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut;
2. Lesung
- Stadtratsanträge Nrn. 1099, 1100, 1101, 1104, 18, 59, 98, 102, 103, 104

Referent: Stadtdirektor Andreas Bohmeyer

Von den 45 Mitgliedern waren 37/40/42/43/44/45 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit --- gegen --- Stimmen beschlossen:

-Einzelbeschlüsse s. Anlage-

Landshut, den 23.10.2020
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut – Vorlage zur 2. Lesung im Plenum am 23.10.2020

Gegenüberstellung Geschäftsordnung / Antragsbegehren

Geschäftsordnung in der Fassung der Beschlüsse der konstituierenden Sitzung vom 08.05.2020	Anträge der Stadtratsmitglieder / Vorschläge der Verwaltung
<u>Regelungen mit Wertgrenzen (bislang <u>Bruttobeträge</u>):</u> - § 3 Abs. 2 Nr. 2 - § 11 Abs. 2 Nrn. 1 c, 1 d, 1 e, 2, 3 und 4 Anlage I zur Geschäftsordnung: - 2. Bausenat: Nrn. 1 b, 1 f, 1 g, 2 b - 9. Liegenschaftssenat: Nrn. 1 a, 1 b, 2 a - 14. Sportsenat: Nr. 1 b - 17. Verwaltungssenat: Nrn. 1 a, 1 d, 1 j, 1 k, 1 l	(Nr. 1) Vorschlag der Verwaltung auf Änderung der Wertgrenzen (siehe auch Beschluss Nr. 10 des Plenums vom 27.07.2018) Die in der Geschäftsordnung zur Abgrenzung von Zuständigkeiten genannten Beträge erhalten den Zusatz „netto“. <u>Begründung:</u> Gemäß Beschluss Nr. 10 Ziffer 3 des Plenums vom 27.07.2018 ist eine Änderung der Geschäftsordnung zur Anpassung der für die Vergabe von Aufträgen geltenden Zuständigkeitsgrenzen gemäß den aktuellen Preisentwicklungen zu veranlassen. Die Anpassung wird in Anlehnung an Ziffer 5 „Zuständigkeiten“ der Vergaberichtlinien der Stadt Landshut vorgenommen, wo Nettobeträge aufgelistet sind. Die Umstellung auf Nettobeträge führt auch zu erhöhten Wertgrenzen. <u>Beschlussvorschlag:</u> „Der Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.“ Abstimmung: 43:0

§ 2 Gesetzlicher Aufgabenbereich Dem Plenum ist kraft Gesetzes die Beschlussfassung vorbehalten über: ...	(Nr. 2) Vorschlag der Verwaltung zu § 2 Auf der Grundlage von Art. 102 Abs. 2 GO wird folgende Ziffer 12 eingefügt: 12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der von der Stadt verwalteten Stiftungen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung; <u>Beschlussvorschlag:</u> „Der Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.“ Abstimmung: 40:0 (Nr. 3) Auf der Grundlage von Art. 104 Abs. 3 GO wird folgende Ziffer 13 eingefügt: 13. die Bestellung und Abberufung des/der Leiters/in sowie seines/seiner Stellvertreters/in des Rechnungsprüfungsamtes. <u>Beschlussvorschlag:</u> „Der Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.“ Abstimmung: 40:0
--	---

§ 3 Sonstige, dem Plenum vorbehaltene Angelegenheiten Das Plenum behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor: ... 3. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, ausgenommen Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches; ...	(Nr. 4) Vorschlag der CSU/LM/BFL/JL - Fraktion zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 Nummer 3 erhält folgende neue Fassung: Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, ausgenommen Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung; <u>Beschlussvorschlag:</u> „Dem Vorschlag auf Änderung der Geschäftsordnung wird zugestimmt.“ Abstimmung: 40:0
... 10. Bestellung und Abberufung des/der Leiters/in, seines/seiner Stellvertreter/in und der Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes;	(Nr. 5) Vorschlag der Verwaltung zu § 3 Abs. 1 Nr. 10 Nummer 10 erhält folgende neue Fassung: 10. Bestellung und Abberufung der Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes und die Ertelung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt; <u>Beschlussvorschlag:</u> „Der Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.“ Abstimmung: 40:0

§ 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

...

(5) Stadtratsmitglieder haben ein Recht auf Akteneinsicht, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 und 4 ausüben. Ein Recht zur Akteneinsicht besteht auch zur Sitzungsvorbereitung. Bei den Fachausschüssen ist dieses Recht auf die ordentlichen Mitglieder bzw. auf deren Vertreter im Falle der Verhinderung beschränkt. Die Akteneinsicht ist in diesen Fällen nach vorhergehender Terminabsprache mit der aktienverwaltenden Dienststelle beim Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus kann der Stadtrat einzelne Stadtratsmitglieder im Einzelfall mit der Akteneinsicht beauftragen sowie der Oberbürgermeister auf Antrag die Akteneinsicht gestatten.

Für Personalakten besteht grundsätzlich kein Akteneinsichtsrecht.

Das Einsichtsrecht in Prüfberichte ist durch Art. 102 Abs. 4 GO speziell geregelt. Die Akten werden in den Diensträumen des Amtes eingesehen, das die Akten verwaltet.

(Nr. 6)

Antrag Nr. 18 der CSU/LM/BFL/JL - Fraktion zur Akteneinsicht
(in der geänderten Fassung vom 21.09.2020)

§ 4a Akteneinsicht (neu)

(1) Den Stadtratsmitgliedern kommt zur Sitzungsvorbereitung ein Recht auf Akteneinsicht zu; bei den Fachausschüssen ist dieses Recht auf die ordentlichen Mitglieder bzw. auf deren Vertreter im Falle der Verhinderung beschränkt. Die Akteneinsicht ist in diesen Fällen nach vorhergehender Terminabsprache mit der aktienverwaltenden Dienststelle beim Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen.

(2) Sofern Stadtratsmitglieder eine Tätigkeit nach § 4 Abs. 3 (Anm.: *Verwaltungsbeiräte*) oder 4 (Anm.: *Stadträte mit fakultativ übertragenen Verwaltungsbefugnissen*) der Geschäftsordnung ausüben, haben sie ein Akteneinsichtsrecht für ihren Tätigkeitsbereich, welches nach Terminabsprache mit der aktienverwaltenden Dienststelle ausgeübt werden kann.

(3) Im Übrigen kann der Oberbürgermeister einem Stadtrat die Akteneinsicht auf Antrag gestatten.

(4) Zur Überwachung bestimmter Angelegenheiten (Art. 30 Abs. 3 GO) kann der Stadtrat ferner durch Beschluss einen Akteneinsichtsausschuss bilden oder das Akteneinsichtsrecht einem bestehenden Ausschuss übertragen.

Der Akteneinsichtsausschuss konstituiert sich als 7er-Ausschuss auf Beschluss des Stadtrates zur jeweiligen Einsichtsfrage; die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Sitze im Akteneinsichtsausschuss werden entsprechend § 6 der Geschäftsordnung vergeben.

(5) In den Fällen des Abs. 4 sind die Akten in den Räumen der Verwaltung drei Tage lang zur Einsichtnahme auszuliegen, dabei ist angemessen auf die ehrenamtliche Wahrnehmung des Mandats Rücksicht zu nehmen. Sie müssen geordnet, vollständig und inhaltlich nachvollziehbar sein. Im Rahmen der Akteneinsicht können Niederschriften, jedoch keine Kopien angefertigt werden.

	(6) Mitglieder des Stadtrats, die nach Art. 49 Abs. 2 GO von der Beratung und Beschlussfassung des entsprechenden Gegenstands ausgeschlossen sind, haben kein Akteneinsichtsrecht. (7) In den Fällen des Abs. 4 hat der Ausschuss dem Stadtrat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung über die Ergebnisse der Akteneinsicht zu berichten, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat nimmt den Bericht eines Ausschusses im Sinne des Abs. 4 entgegen und löst, sofern er sein Einsichtsverlangen als erfüllt sieht, den Akteneinsichtsausschuss auf. <u>Beschlussvorschlag:</u> „Dem Antrag Nr. 18 auf Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.“ Abstimmung: 42:0
§ 4a Akteneinsicht (neu) (3) Im Übrigen kann der Oberbürgermeister einem Stadtrat die Akteneinsicht auf Antrag gestatten.	Ergänzungsantrag Nr. 104 der SPD-Fraktion, H. Falk Bräcklein (Die Linke.Mut) Falls der Vorschlag Nr. 6 eine Mehrheit im Stadtrat findet, wird beantragt, Abs. 3 der Neufassung wie folgt zu ändern: (3) Im Übrigen hat jede Fraktion das Recht, durch einen Vertreter bzw. eine Vertreterin Akteneinsicht zu nehmen. <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Nach einschlägiger Kommentierung steht dem Stadtrat als Kollegialorgan ein umfassendes Überwachungsrecht über die Stadtverwaltung zu und damit das Recht, Auskunft zu erhalten. Einzelnen Stadtratsmitgliedern steht dieses Recht nur dann gegenüber dem Oberbürgermeister zu, wenn sie durch Stadtratsbeschluss mit Überwachungsaufgaben betraut sind. Ein allgemeines Informationsrecht einzelner Stadtratsmitglieder über bestimmte Vorgänge in der Stadtverwaltung ohne vorherige Zustimmung des Oberbürgermeisters gibt es hingegen nicht. Der Antrag ist insoweit unzulässig. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Ergänzungsantrag Nr. 104 wird abgelehnt. Abstimmung: 33:9

§ 6 Bildung und Auflösung ... (6) Stadtratsmitglieder, die einen Antrag eingebracht haben, erhalten die Möglichkeit, diesen vor dem zuständigen Ausschuss zu begründen und mit zu beraten. Dem betreffenden Stadtratsmitglied ist dabei bis zu dreimal das Wort zu erteilen.	(Nr. 7) Antrag Nr. 1104 der Stadtratsfraktion der Freien Wähler (siehe Anlage) § 6 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung: Stadtratsmitglieder, die einen Antrag eingebracht haben, erhalten die Möglichkeit, diesen vor dem zuständigen Ausschuss zu begründen und mit zu beraten. Dem betreffenden Stadtratsmitglied ist dabei bis zu dreimal das Wort zu erteilen. Mehrere Antragsteller können dieses Recht nur durch eine Person ausüben. <u>Beschlussvorschlag:</u> <i>„Dem Antrag Nr. 1104 auf Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.“</i> <i>Abstimmung: 24:19</i> (Nr. 8) Ergänzender Vorschlag der CSU/LM/BFL/JL – Fraktion: Das in 6 Abs. 6 geregelte Rederecht für Antragsteller, die nicht dem Senat angehören, sollte in § 27 Abs. 11 (neu) „Beratung der Sitzungsgegenstände“ aufgeführt werden, wo sich auch die anderen Rederechte befinden. Der bisherige Satz 1 sollte zudem wie folgt ergänzt werden: Stadtratsmitglieder, die einen Antrag in einen Ausschuss eingebracht haben, dem sie nicht als Mitglied angehören, erhalten die Möglichkeit, diesen vor dem zuständigen Ausschuss zu begründen und mit zu beraten. Dem betreffenden Stadtratsmitglied ist dabei bis zu dreimal das Wort zu erteilen. Mehrere Antragsteller können dieses Recht nur durch eine Person ausüben. <u>Beschlussvorschlag:</u> <i>„Dem Vorschlag auf Änderung der Geschäftsordnung wird zugestimmt.“</i> <i>Abstimmung: 43:0</i>
---	---

§ 8 Aufgabenbereich ... (2) Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in im Ausschuss, 1/3 der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder 1/4 der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich spätestens am 7. Tage nach der Ausschusssitzung bei der Stadtverwaltung eingehen. Solange ein Nachbriefkasten nicht vorhanden ist, muss der Eingang an diesem Tage bis Tage bis 17.00 Uhr beim Hauptamt erfolgen.	(Nr. 9) Vorschlag der CSU/LM/BFL/JL - Fraktion § 8 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt: (2) Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in im Ausschuss, 1/3 der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder 1/4 der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich spätestens am 7. Tage nach der Ausschusssitzung bei der Stadtverwaltung eingehen. Solange ein Nachbriefkasten nicht vorhanden ist, muss der Eingang an diesem Tage bis 17.00 Uhr beim Hauptamt oder bis 24.00 Uhr digital (E-Mail) erfolgen. <u>Beschlussvorschlag:</u> „Dem Vorschlag auf Änderung der Geschäftsordnung wird zugestimmt.“ Abstimmung: 43:0
---	---

§ 12 Vertretung der Stadt nach außen

Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnisse anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen (Art. 38 Abs. 2 GO).

(Nr. 10)

Vorschlag der CSU/LM/BFL/JL - Fraktion

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

Beschlussvorschlag:

„Dem Vorschlag auf Änderung der Geschäftsordnung wird zugestimmt.“

Abstimmung: 44:0

**§ 14 Aufgaben des Stellvertreters/der Stellvertreterin des
Oberbürgermeisters**

- (1) Die Bürgermeister/innen vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl den Oberbürgermeister im Falle der Verhinderung. Diese liegt vor, wenn der Oberbürgermeister infolge **Abwesenheit von Landshut, Urlaub, Krankheit**, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) eine Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann

(Nr. 11)

Vorschlag der Verwaltung zu § 14

Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Bürgermeister/innen vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl den Oberbürgermeister im Falle der Verhinderung. Diese liegt vor, wenn der Oberbürgermeister infolge **Abwesenheit (Urlaub, Krankheit, etc.)**, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) eine Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann.

Beschlussvorschlag:

**„Der Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen
zugestimmt.“**

Abstimmung: 45:0

§ 21 Einberufung

Die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sind durch den Oberbürgermeister einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn 1/4 der Stadtratsmitglieder dies schriftlich beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO).

...

(Nr. 12)

Vorschlag der CSU/LM/BFL/JL - Fraktion zu § 21

Die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sind durch den Oberbürgermeister einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn 1/4 der Stadtratsmitglieder dies schriftlich **bzw. in elektronischer Form (E-Mail)** beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO).

...

Beschlussvorschlag:

„Dem Vorschlag auf Änderung der Geschäftsordnung wird zugestimmt.“

Abstimmung: 45:0

(Nr. 13)

Vorschlag der Verwaltung zu § 22: Einführung der elektronischen Ladung

§ 22 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich durch formlose Zustellung eines Wochensitzungsplanes unter Angabe der Sitzungszeit geladen. Der Wochensitzungsplan soll spätestens bis Montag, 18.00 Uhr, der vorhergehenden Woche den Stadtratsmitgliedern zugestellt sein.
- (2) Die Einladung zu zusätzlichen Sitzungen, die erst nach Herausgabe des Wochensitzungsplanes anberaumt werden, erfolgt durch formlose Zustellung einer schriftlichen Ladung. In diesen Fällen beträgt die Ladungsfrist eine Woche; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Ladung nach Abs. 2 muss enthalten:
 1. die Angabe des Tages, der Zeit und des Ortes der Sitzung,
 2. die angemeldeten Beratungsgegenstände,
 3. die Referenten/innen zu den einzelnen Beratungsgegenständen und
- (4) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, haben dies rechtzeitig beim/bei der Vorsitzenden anzuzeigen. Sie können sich vom Oberbürgermeister für mehrere Sitzungen beurlauben lassen. Bei Beurlaubung oder Verhinderung hat jedes Stadtratsmitglied seinen/seine Vertreter/in selbst zu verständigen.

§ 22 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Die notwendigen Erläuterungen und Beschlussvorschläge sind im Ratsinformationssystem 10 Tage vor der Sitzung bereit zu stellen. In Ausnahmefällen genügt die Vorlage am Sitzungstag.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Tagesordnung für das Plenum muss den Stadtratsmitgliedern frühstmöglich, spätestens aber drei Tage vor der Sitzung zugehen.
- (5) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

	(6) Stadtratsmitglieder, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, haben dies rechtzeitig beim/bei der Vorsitzenden anzuzeigen. Sie können sich vom Oberbürgermeister für mehrere Sitzungen beurlauben lassen. Bei Beurlaubung oder Verhinderung hat jedes Stadtratsmitglied seinen/seine Vertreter/in selbst zu verständigen. <u>Beschlussvorschlag:</u> „Der Änderung der Geschäftsordnung wird in der modifizierten Version zugestimmt.“ Abstimmung: 44:0
	(Nr. 14) Antrag Nr. 1099 der Stadtratsfraktion Bündnis 90 /Die Grünen (siehe Anlage) Die Tagesordnung für Ausschüsse muss den Ausschussmitgliedern spätestens 10 Tage, in dringenden Fällen drei Tage vor der Sitzung zugehen. Die notwendigen Erläuterungen und Beschlussvorschläge sind im Ratsinformationssystem 10 Tage vor der Sitzung bereit zu stellen. <u>Beschlussvorschlag:</u> „Dem Antrag Nr. 1099 auf Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.“ Abstimmung: 45:0

§ 23 Tagesordnung

...

(2) Die Tagesordnung für das Plenum muss den Stadtratsmitgliedern frühestmöglich, spätestens aber drei Tage vor der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung für Ausschüsse muss den Ausschussmitgliedern spätestens eine Woche, in dringenden Fällen drei Tage vor der Sitzung zugehen. Die notwendigen Erläuterungen und Beschlussvorschlüsse sind im Ratsinformationssystem eine Woche vor der Sitzung bereit zu stellen. In Ausnahmefällen genügt die Vorlage am Sitzungstag. Personenbezogene Daten dürfen in der Tagesordnung und in den Sitzungsvorlagen nicht enthalten sein, es sei denn, die Kenntnis über diese Daten ist zur Meinungsbildung und Beschlussfassung zwingend erforderlich. In diesen Fällen erhalten den Zugriff auf die Sitzungsvorlagen ausschließlich die Mitglieder des Ausschusses bzw. die für die Ausschusssitzung benannten Vertreter. Die Nennung von besonders sensiblen personenbezogenen Daten wie z.B. Angaben im Rahmen von Strafverfahren etc. ist, sofern ihre Kenntnis für die Meinungsbildung und Beschlussfassung unabdingbar ist, nur mit nummerierten Tischvorlagen zulässig, die nach Abhandlung des Tagesordnungspunktes wieder einzusammeln sind.

(Nr. 15)

Hinweis zu § 23 Abs. 2 unter Berücksichtigung der Änderungen in § 22

§ 23 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2)

Personenbezogene Daten dürfen in der Tagesordnung und in den Sitzungsvorlagen nicht enthalten sein, es sei denn, die Kenntnis über diese Daten ist zur Meinungsbildung und Beschlussfassung zwingend erforderlich. In diesen Fällen erhalten den Zugriff auf die Sitzungsvorlagen ausschließlich die Mitglieder des Ausschusses bzw. die für die Ausschusssitzung benannten Vertreter.

Die Nennung von besonders sensiblen personenbezogenen Daten wie z.B. Angaben im Rahmen von Strafverfahren etc. ist, sofern ihre Kenntnis für die Meinungsbildung und Beschlussfassung unabdingbar ist, nur mit nummerierten Tischvorlagen zulässig, die nach Abhandlung des Tagesordnungspunktes wieder einzusammeln sind.

Beschlussvorschlag:

„Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.“

Abstimmung: 44:0

§ 23 Tagesordnung ... (3) Alle Stadtratsmitglieder erhalten die Tagesordnungen von Plenum und Ausschusssitzungen.	(Nr. 16) Vorschlag der Verwaltung zu § 23 § 23 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung: (3) Alle Stadtratsmitglieder erhalten die Tagesordnungen von Plenum und Ausschusssitzungen mit elektronischer Post (E-Mail). <u>Beschlussvorschlag:</u> „Der Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.“ Abstimmung: 44:0
	(Nr. 17) Antrag Nr. 1100 der Stadtratsfraktion der Freien Wähler (siehe Anlage) § 23 Abs. 3 wird dahingehend ergänzt, dass die Tagesordnungen auf Wunsch einzelner Stadtratsmitglieder diesen nach wie vor in schriftlicher Form zugesandt werden. <u>Beschlussvorschlag:</u> „Dem Antrag Nr. 1100 auf Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.“ Abstimmung: 45:0

§ 24 Anträge (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden und sind unverzüglich den Mitgliedern des Stadtrates in Abschrift zuzuleiten.	(Nr. 18) Vorschlag der Verwaltung zu § 24 § 24 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich bzw. mit elektronischer Post (E-Mail) zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens bis 14 Tage, 24.00 Uhr, vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden und sind unverzüglich den Mitgliedern des Stadtrates in Abschrift mit elektronischer Post (E-Mail) zuzuleiten. <u>Beschlussvorschlag:</u> <i>„Der Änderung der Geschäftsordnung wird in der modifizierten Version zugestimmt.“</i> Abstimmung: 44:0
	(Nr. 19) Antrag Nr. 1100 der Stadtratsfraktion der Freien Wähler (siehe Anlage) § 24 Abs. 1 wird dahingehend ergänzt, dass die Anträge auf Wunsch einzelner Stadratsmitglieder diesen nach wie vor in schriftlicher Form zugesandt werden. <u>Beschlussvorschlag:</u> <i>„Dem Antrag Nr. 1100 auf Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.“</i> Abstimmung: 44:0

§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag des / der Sachkundigen, eröffnet der / die Vorsitzende die Beratung. ...	(Nr. 20) Antrag Nr. 98 der CSU/LM/BFL/JL - Fraktion (in der geänderten Fassung vom 21.09.2020) In § 27 wird folgender Absatz 1a neu eingefügt:: (1a) Sachkundige haben ihre Vorträge auf eine Ergänzung der Sitzungsunterlagen zu begrenzen. Die Sachvorträge zu einem Tagesordnungspunkt sollen eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. <u>Beschlussvorschlag:</u> „Dem Antrag Nr. 98 auf Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.“ Abstimmung: 45:0
--	---

§ 27 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Ein Stadtratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der/die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann zu einem Tagesordnungspunkt im Plenum höchstens zweimal, in den Ausschüssen höchstens dreimal erteilt werden. Die Redezeit je Wortmeldung ist auf maximal drei Minuten begrenzt. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
Bei Ausschusssitzungen wird grundsätzlich eine Höchstdauer von 3 Stunden angestrebt.

(3) Ein Stadtratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der/die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann zu einem Tagesordnungspunkt im Plenum höchstens zweimal, in den Ausschüssen höchstens dreimal erteilt werden. Die Redezeit je Wortmeldung ist auf maximal drei Minuten begrenzt. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

Der/Die Vorsitzende kann Wortmeldungen unterbinden, die keine neuen Aspekte in die Sachdebatte einführen und sich in der Wiederholung des Meinungsstandes erschöpfen.

Bei Ausschusssitzungen wird grundsätzlich eine Höchstdauer von 3 Stunden angestrebt.

Beschlussvorschlag:

„Dem Antrag Nr. 98 auf Änderung der Geschäftsordnung wird in der modifizierten Version zugestimmt.“

Abstimmung: 27:17

(10)

Steht eine Angelegenheit erstmals in einer Sitzung zur Beratung und soll darüber Beschluss gefasst werden, so muss einem auch nur mündlich gestellten Antrag auf 2. Lesung, der von $\frac{1}{4}$ (mit mathematischer Rundung) der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 3, unterstützt wird, ohne weiteres entsprochen werden. Der Antrag auf 2. Lesung ist mit einem Handlungsauftrag an die Verwaltung oder den Stadtrat zu versehen. Die 2. Lesung kann nicht am Tage der 1. Lesung stattfinden, es sei denn, dass der Ablauf einer Frist eine sofortige Entscheidung erfordert. Der Antrag auf 2. Lesung kann bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. Hat der Antrag auf 2. Lesung Erfolg, so findet keine weitere Sachdebatte mehr statt.

(Nr. 21)

Vorschlag der Verwaltung

§ 27 Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:

Steht eine Angelegenheit erstmals in einer Sitzung zur Beratung und soll darüber Beschluss gefasst werden, so muss einem auch nur mündlich gestellten Antrag auf 2. Lesung, der von $\frac{1}{3}$ (mit mathematischer Rundung) der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 3, unterstützt wird, ohne weiteres entsprochen werden. Der Antrag auf 2. Lesung ist mit einem Handlungsauftrag an die Verwaltung oder den Stadtrat zu versehen. Die 2. Lesung kann nicht am Tage der 1. Lesung stattfinden, es sei denn, dass der Ablauf einer Frist eine sofortige Entscheidung erfordert. Der Antrag auf 2. Lesung kann bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. Hat der Antrag auf 2. Lesung Erfolg, so findet keine weitere Sachdebatte mehr statt.

Beschlussvorschlag:

„Der Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.“

Abstimmung: 26:19

§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände

...

(5)

Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(Nr. 22)

Antrag Nr. 59 der CSU/LM/BFL/JL - Fraktion

§ 28 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5)

Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
Der/Die Vorsitzende hat dem Gremium den abstimmenden Beschlussvorschlag vor der Abstimmung schriftlich oder visuell (Beamer o.Ä.) darzustellen.

Beschlussvorschlag:

„Dem Antrag Nr. 59 auf Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.“

Abstimmung: 44:0

§ 30 Anfragen

(1)

Zum Schluss jeder Plenarsitzung sind sowohl im öffentlichen wie auch im nicht-öffentlichen Teil Anfragen, die mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Oberbürgermeister eingereicht und ausdrücklich als "Plenaranfrage" bezeichnet wurden, zu beantworten. Jedes Stadtratsmitglied kann pro Sitzung zwei Anfragen stellen. Soweit eine Beantwortung noch nicht erfolgen kann, ist der/die Fragesteller/in zu unterrichten. Die Fragen sollen sich auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Landshut beziehen.

(Nr. 23)

Vorschlag der Verwaltung zu § 30

§ 30 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Zum Schluss jeder Plenarsitzung sind sowohl im öffentlichen wie auch im nicht-öffentlichen Teil Anfragen, die **bis** mindestens 14 Tage, **24.00 Uhr**, vor der Sitzung schriftlich beim Oberbürgermeister eingereicht und ausdrücklich als "Plenaranfrage" bezeichnet wurden, zu beantworten. Jedes Stadtratsmitglied kann pro Sitzung zwei Anfragen stellen. Soweit eine Beantwortung noch nicht erfolgen kann, ist der/die Fragesteller/in zu unterrichten. Die Fragen sollen sich auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Landshut beziehen. **Alle Stadtratsmitglieder werden mit elektronischer Post (E-Mail) unterrichtet, wenn beantwortete Plenaranfragen im Ratsinformationssystem eingestellt wurden.**

Beschlussvorschlag:

„Der Änderung der Geschäftsordnung wird in der modifizierten Version zugestimmt.“

Abstimmung: 44:0

Anlage I ...	(Nr. 24) Antrag Nr. 1101 der Stadtratsfraktion der Freien Wähler (siehe Anlage) Bildung eines beschließenden Ausschusses für Bürgeranliegen, ähnlich dem Petitionsausschuss auf Landes - und Bundesebene: Die Anlage I zur Geschäftsordnung wird entsprechend um diesen Ausschuss erweitert. Der Ausschuss befasst sich mit Anliegen der Landshuter Bürgerinnen und Bürger, die in die Zuständigkeit der Stadt Landshut fallen. <u>Beschlussvorschlag:</u> „Dem Antrag Nr. 1101 auf Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.“ Abstimmung: 5:40
Anlage I 4. Finanz- und Wirtschaftsausschuss ...	(Nr. 25) Vorschlag d. Verwaltung zu Anlage I Nr. 4, Finanz- u. Wirtschaftsausschuss Es wird folgende Ziffer 2 e) eingefügt: 2 e) für Fragen des ÖPNV, in denen die Stadt Aufgabenträger ist. <u>Beschlussvorschlag:</u> „Der Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.“ Abstimmung: 45:0

Anlage I

6. Haushaltsausschuss

d) die sonstigen Angelegenheiten der rechtsfähigen und fiduziarischen Stiftungen, die von der Stadt verwaltet werden.

(Nr. 26)

Vorschlag der Verwaltung zu Anlage I Nr. 6 d, Haushaltsausschuss

Beim Haushaltsausschuss wird der Buchstabe d) gestrichen. Die Zuständigkeit für die sonstigen Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten rechtsfähigen und fiduziarischen Stiftungen wird auf den Verwaltungssenat übertragen.

Die bisherige Nr. 6 e) wird künftig die Nr. 6 d)

Beschlussvorschlag:

„Der Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.“

Abstimmung: 44:0

Anlage I 11. Personalsenat Der Personalsenat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern und ist 1. als beschließender Ausschuss zuständig für: a) die Ernennung, Beförderung, Entlassung, Ruhestandsversetzung, Abordnung und Versetzung zu anderen Dienstherren von Beamten/innen ab Besoldungsgruppe A 9 gD bis A 13 gD;	(Nr. 27) Hinweise und Vorschläge der Verwaltung zu Anlage I Nr. 11, Personalsenat Der Personalsenat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern und ist 1. als beschließender Ausschuss zuständig für: a) die Ernennung, Beförderung, Entlassung, Ruhestandsversetzung, Abordnung und Versetzung zu anderen Dienstherren von Beamten/innen ab Besoldungsgruppe A 10 (3. QE) bis A 13 (3. QE); Einzelabstimmung: 30:14
b) die Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bei Beamten/innen (Kann-Zeiten) ohne Zustimmung des Bayer. Versorgungverbandes;	<u>Hinweis:</u> Die Ziffer 1b wird ersatzlos gestrichen. Mit der Streichung sind die weiteren Ziffern 1 c bis 1 l entsprechend anzupassen.
c) die Einstellung, Eingruppierung ohne Zeit- oder Bewährungsaufstieg und Kündigung von Beschäftigten der Vergütungsgruppe IV b bis II BAT (EGr. 10 bis 13 TVöD); 	c) die Einstellung, Eingruppierung ohne Zeit- oder Bewährungsaufstieg und Kündigung von Beschäftigten der EGr. 10 bis 13 TVöD; bei Besetzungen sind dem Gremium mind. 2 Bewerber vorzustellen;
l) die Entscheidung über beantragte Nebentätigkeiten von städt. Bediensteten im Rahmen der zeitlichen Höchstgrenze, soweit durch die Nebentätigkeit dienstliche Belange beeinträchtigt werden können.	l) die Entscheidung über beantragte Nebentätigkeiten von städt. Bediensteten im Rahmen der zeitlichen Höchstgrenze, soweit durch die Nebentätigkeit dienstliche Belange beeinträchtigt werden können; einmal im Jahr erfolgt eine Übersicht zu allen angezeigten Nebentätigkeiten;

2. als vorberatender Ausschuss zuständig für: a) und d) ... (unverändert) b) die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten ab der Vergütungsgruppe I b (EGr. 14 TVöD) ohne Zeit- oder Bewährungsaufstieg; c) grundsätzliche Lohn- und Gehaltsregelung der Beschäftigten der Stadt ein-schließlich der Stadtwerke und Stiftungen; ...	b) die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten ab der EGr. 14 TVöD; c) grundsätzliche Lohn- und Gehaltsregelung der Beschäftigten der Stadt und Stiftungen;
3. Der Oberbürgermeister ist zuständig für: a) die Ernennung, Beförderung, Entlassung, Ruhestandsversetzung, Abordnung und Versetzung zu anderen Dienstherren von Beamten/innen bis Besoldungsgruppe A 9 + Z; b) die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis Vergütungsgruppe V b (EGr. 9 TVöD); c) die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten, deren Eingruppierung im BMT-G geregelt ist, im Rahmen des Stellenplanes; d) den Zeit- und Bewährungsaufstieg von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes; e) die Einstellung der Auszubildenden, Ferienhelfer/innen und Praktikanten/innen im Rahmen der Festlegung; ...	a) die Ernennung, Beförderung, Entlassung, Ruhestandsversetzung, Abordnung und Versetzung zu anderen Dienstherren von Beamten/innen bis Besoldungsgruppe A 9 (3. QE); b) die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis EGr. 9 c TVöD; <u>Hinweis:</u> Die Ziffern 3 c und 3 d werden ersatzlos gestrichen. Mit den Streichungen sind die weiteren Ziffern 3 e bis 3 n entsprechend anzupassen. e) die Einstellung der Beamtenanwärter/innen, Auszubildenden, Ferienhelfer/innen und Praktikanten/innen im Rahmen der Festlegung; ...

	<u>Beschlussvorschlag:</u> „Der Änderung der Geschäftsordnung wird in der modifizierten Version zugestimmt.“ Abstimmung: 30 : 14
Anlage I 12. Rechnungsprüfungsausschuss Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 7 Stadtratsmitgliedern. Er ist örtliches Prüfungsorgan. Der Ausschuss kann jederzeit Sachverständige beiziehen. Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger zuzuziehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bereitet die Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und des Klinikums sowie über die Entlastung hierfür vor. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.	(Nr. 28) Vorschlag der Verwaltung zu Anlage I Nr. 12, Rechnungsprüfungsausschuss Ziffer 12 erhält in folgende neue Fassung: Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein feststellender Ausschuss und besteht aus 7 Stadtratsmitgliedern. Er ist örtliches Prüfungsorgan und für die örtliche Rechnungsprüfung (Art. 103 und 106 GO) zuständig. Der Ausschuss kann jederzeit Sachverständige beiziehen. Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger zuzuziehen. Hinsichtlich der Beschlussfassungen des Stadtrates über die Feststellungen der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse der Stadt, sowie der von ihr verwalteten Stiftungen und der Eigenbetriebe sowie der Beschlussfassungen über die Entlastungen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO ist der Rechnungsprüfungsausschuss vorberatend tätig. Der Rechnungsprüfungsausschuss äußert sich gutachtlich vor der Entscheidung zu Personalangelegenheiten und Stellenbesetzungen des Rechnungsprüfungsamtes. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ist Berichterstatter in den Sitzungen des Stadtrates. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied. Die Einberufung der Sitzungen und die Festsetzung der Tagesordnung obliegen dem Vorsitzenden.

	<u>Beschlussvorschlag:</u> „Der Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.“ Abstimmung: 43:0
Anlage I 13. Sozialausschuss Der Sozialausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern und ist ein beschließender Ausschuss. Der Sozialausschuss hat die Aufgabe, über alle Angelegenheiten grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung der Sozialhilfe und der sonstigen sozialen Hilfen, deren Vollzug dem Sozialamt übertragen ist, zu beschließen. Darum sollen in der Regel sozial erfahrene Personen als Sachkundige zugezogen werden.	(Nr. 29) Vorschlag der Verwaltung zu Anlage I Nr. 13, Sozialausschuss Der Sozialausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern und ist ein beschließender Ausschuss. Der Sozialausschuss hat die Aufgabe, über alle Angelegenheiten grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung der Sozialhilfe und der sonstigen sozialen Hilfen, deren Vollzug dem Sozialamt übertragen ist, und für das Gesundheitswesen zu beschließen. Darum sollen in der Regel sozial erfahrene Personen als Sachkundige zugezogen werden. <u>Beschlussvorschlag:</u> „Der Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.“ Abstimmung: 42:0

Anlage I 15. Umweltsenat Der Umweltsenat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern und ist 1. als beschließender Ausschuss zuständig für	(Nr. 30) Vorschlag von Frau Stadträtin März-Granda (auf der Basis der Gespräche in der Sondierungsrunde modifiziert, in der geänderten Fassung vom 15.10.2020) 15. Senat für Umwelt, Energie und Klimaschutz Abstimmung zur Namensänderung: 13:31 (Anmerkung: es bleibt bei <u>Umweltsenat</u>) Der Umweltsenat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern und ist 1. als beschließender Ausschuss zuständig für grundsätzliche Angelegenheiten
a) der Abfallwirtschaft	b) der Energie- und Klimaschutzpolitik insbesondere der Steuerung und Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts; Einzelabstimmung: 28:16
c) der Abwasserbeseitigung sowie Angelegenheiten des Gewässerschutzes und des planerischen Hochwasserschutzes	d) des Natur-, Landschafts- und Bodenschutzes
e) des Immissionsschutzes, soweit sie nicht den übertragenden Wirkungskreis betreffen oder im Rahmen des Haushaltsplanes gem. § 3 Abs. 2 GeschO im Plenum zu behandeln sind.	

2. als vorberatender Ausschuss zuständig für a) Grundsatzfragen im Rahmen der städt. Umweltpolitik mit größerer finanzieller Bedeutung gem. § 3 Abs. 2 GeschO; b) die Ausweisung von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht;	2. als vorberatender Ausschuss zuständig für a) Grundsatzfragen im Rahmen der städtischen Umweltpolitik mit größerer finanzieller Bedeutung gem. § 3 Abs. 2 GeschO; b) Angelegenheiten des Gewässerschutzes, des planerischen Hochwasserschutzes, des Landschafts-, Boden- und Naturschutzes, soweit sie den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen im übertragenden Wirkungskreis betreffen, c) Empfehlungen vor dem Billigungsbeschluss in einem durch Aufstellungs- oder Änderungsbeschluss bereits eingeleiteten Bauleitplanverfahren an den Bausenat zur Gewichtung einzelner Belange, sofern durch den Plan mit erheblichen Auswirkungen auf Umwelt oder Natur zu rechnen ist. Erhebliche Auswirkungen liegen vor, wenn aa) im Planbereich Altlasten kartiert sind, oder bb) bisher im Flächennutzungsplan als Grünflächen ausgewiesene Bereiche überplant werden, oder cc) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wird und diese ergibt, dass Vermeidungs- und ggf. vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen sind, d) bei Planfeststellungsbeschlüssen mit relevanten Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Klima. <u>Beschlussvorschlag:</u> „Dem Vorschlag auf Änderung der Geschäftsordnung wird in der modifizierten Version zugestimmt.“ Abstimmung: 44:0
3. als beratender Ausschuss bei maßgeblichen Angelegenheiten des Naturschutz- und Umweltschutzes mit relevanten Auswirkungen auf Natur und Umwelt für andere Fachsenate tätig.	

Anlage I 17. Verwaltungssenat ... 1 f) für das Gesundheitswesen;	(Nr. 31) Vorschlag der Verwaltung zu Anlage I Nr. 17, Verwaltungssenat Beim Verwaltungssenat wird die Nr. 1 f) gestrichen. Die Angelegenheiten für das Gesundheitswesen werden künftig im Sozialausschuss behandelt.
	Es werden folgende Ziffern eingefügt:
	1 f) für die sonstigen Angelegenheiten der rechtsfähigen und fiduziarischen Stiftungen, die von der Stadt verwaltet werden
	1 o) für die Entscheidung über die Annahme von Spenden bei der Stadt und den Stiftungen
	1 p) für Fragen des Erschließungs- und Beitragsrechtes <u>Beschlussvorschlag:</u> „Der Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.“ Abstimmung: 44:0

Geschäftsordnung in der Fassung der Beschlüsse der konstituierenden Sitzung vom 08.05.2020	Weitere Anträge der Stadtratsmitglieder (kurzfristig vor der 1. Lesung eingereicht)
§ 26 Eintritt in die Tagesordnung (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Stadtrat. (2) Der/die Vorsitzende, der/die Referent/in oder ein Stadtratsmitglied trägt den Sachverhalt der Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn. Vertretung beim Vortrag durch ordnungsgemäß bestellte Vertreter/innen ist zugelassen. (3) Bei Sitzungsgegenständen, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben. (4) Auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates können Sachkundige zugezogen werden. Soweit in einem Ausschuss Entscheidungen zu treffen sind, die das Aufgabengebiet eines/einer Verwaltungsbeirates/rätin berühren, ist ihm/ihr als Sachkundigem/er auf Verlangen Gelegenheit zur Äußerung vor dem Ausschuss zu geben.	(Nr. 32) Antrag Nr. 102 der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen zu § 26 (5) Dem jeweils beschließenden Gremium in Personalentscheidungen müssen zur Sitzungsvorbereitung die Bewerbungsunterlagen sämtlicher Bewerberinnen und Bewerbern zugänglich sein. <u>Beschlussvorschlag:</u> „Dem Antrag Nr. 102 auf Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.“ Abstimmung: 16:28

§ 32 Schriftführer/Schriftführerinnen

Zu den Sitzungen werden Beamte/innen oder Angestellte der Stadtverwaltung als Schriftführer/innen zugezogen.

(Nr. 33)

Antrag Nr. 102 der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zu § 32

Neu:

Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und von der vorsitzenden Person und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet.

Beschlussvorschlag:

„Dem Antrag Nr. 102 auf Änderung der Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.“

Abstimmung: 16 : 28

§ 33 Form und Inhalt

- (1) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse bemisst sich nach Art. 54 Abs. 1 GO. Für die Niederschrift findet ein Protokollbuch Verwendung.
- (2) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. Die Stadtratsmitglieder bestätigen mit Unterschrift und Vermerk der Uhrzeit in der Anwesenheitsliste ihre Teilnahme an der Sitzung. Beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung melden sie sich beim Vorsitzenden bzw. dessen Beauftragten ab.
- (3) Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Sitzungsniederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art 54 Abs. 1 GO).
- (4) Zur Vereinfachung können der Niederschrift auch Anlagen beigeheftet werden, auf die sich Beschlüsse beziehen.
- (5) Der/die Schriftführer/in hat die Niederschrift während der nächsten Sitzung bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf zu setzen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Sitzung kein Widerspruch erfolgt.

(Nr. 34)

Antrag Nr. 102 der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zu

§ 33 Form und Inhalt (gem. Antrag, keine Beschlussfassung):

- (1) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt eine Anwesenheitsliste.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO):
 1. Tag und Ort der Sitzung;
 2. die Namen der vorsitzenden Person und der teilnehmenden Referentinnen bzw. Referenten;
 3. die Namen der anwesenden und die der abwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie die Namen der anderen zur Beratung zugezogenen Personen;
 4. Beginn und Ende der Verhandlung;
 5. die behandelten Tagesordnungspunkte;
 6. die gestellten Anträge und Anfragen (speziell in der Frageviertelstunde)
 7. den Wortlaut der Beschlüsse;
 8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
 9. die Feststellung, dass der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde;
 10. bei namentlicher Abstimmung als Beilage die Abstimmungsliste;
- (3) Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Sitzungsniederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art 54 Abs. 1 GO).
- (4) Der Ablauf der Beratung im Plenum ist in der Niederschrift möglichst genau festzuhalten. Für Ausschusssitzungen kann sich die Niederschrift auf die Wiedergabe der wesentlichen Ausführungen beschränken.
- (5) Die Vorträge der Referentinnen bzw. der Referenten sind der Sitzungsniederschrift beizulegen, wenn sie sich nicht mit den schriftlichen Vorlagen decken.
- (6) Der/die Schriftführer/in hat die Niederschrift während der nächsten Sitzung bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf zu setzen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Sitzung kein Widerspruch erfolgt.

Im Rahmen der Diskussion wurde folgende geänderte Version entwickelt:

§ 33 Form und Inhalt (modifiziert, Beschlussfassung):

(1) Die Niederschrift muss enthalten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO):

1. Tag und Ort der Sitzung;
2. die Namen der vorsitzenden Person und der teilnehmenden Referentinnen und Referenten;
3. die Namen der anwesenden und die der abwesenden Stadtratsmitglieder sowie die Namen der anderen zur Beratung zugezogenen Personen;
4. Beginn und Ende der Verhandlung;
5. die behandelten Tagesordnungspunkte;
6. die gestellten Anträge und Anfragen (speziell in der Frageviertelstunde)
7. den Wortlaut der Beschlüsse;
8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
9. die Feststellung, dass der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde;
10. bei namentlicher Abstimmung als Beilage die Abstimmungsliste.

(2) Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Sitzungsniederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art 54 Abs. 1 GO).

(3) Die Anfragen und Antworten im Rahmen der Frageviertelstunde sowie die Ausführungen der Verwaltung zu Dringlichkeitsanträgen, zu denen keine Sitzungsvorlagen bereitgestellt wurden, sind durch die Wiedergabe der wesentlichen Ausführungen festzuhalten. Sämtliche Sitzungsunterlagen und Präsentationen sind ins Ratsinformationssystem einzustellen.

(4) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. Die Stadtratsmitglieder bestätigen mit Unterschrift und Vermerk der Uhrzeit in der Anwesenheitsliste ihre Teilnahme an der Sitzung. Beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung melden sie sich beim Vorsitzenden bzw. dessen Beauftragten ab.

	(5) Die Niederschrift ist während der nächsten Sitzung bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf zu setzen und ist mit deren Unterschrift zu genehmigen. <u>Beschlussvorschlag:</u> „Dem Antrag Nr. 102 auf Änderung der Geschäftsordnung wird in der modifizierten Version zugestimmt.“ Abstimmung: 40:0
	(Nr. 35) Antrag Nr. 103 der SPD-Fraktion, H. Falk Bräcklein (Die Linke.Mut) In die Geschäftsordnung ist ein Punkt zum Einsatz eines Untersuchungsausschusses einzufügen: In besonderen Fällen kann durch den Stadtrat zur Klärung und Aufarbeitung ein Untersuchungsausschuss bestimmt und eingesetzt werden. <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Ein Ausschuss, der Ermittlungen anstellen soll, begibt sich in der Sache nach zwangsläufig auf ein Rechtsgebiet, das entweder der Justiz oder der Dienststrafgewalt zugeordnet ist. Für derart gravierende Eingriffe in die Verwaltung bedarf es einer besonderen gesetzlichen Grundlage. Diese Grundlage fehlt im bayerischen Kommunalrecht. Der Antrag ist insoweit unzulässig. <u>Beschlussvorschlag:</u> „Der Antrag Nr. 103 auf Änderung der Geschäftsordnung wird abgelehnt.“ Abstimmung: 33:4